Die Wechselfähigkeit der Minderjährigen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erwerbung des Doktorgrades

bei der

Hohen Juristen-Fakultät

der

Kgl. Bayer. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

von

J. B. Then

Rechtspraktikant.

Würzburg.

Gnad & Cie.

1895.

Paul Scheiner's Buchdruckerei, Würzburg, Dominikanergasse 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung.

I. Grundbegriffe 1
1. Minderjährigkeit 1
2. Wechselfähigkeit 1
II. Geschichtlicher Ueberblick 2

Erstes Kapitel.

Die Wechselfähigkeit der Minderjährigen nach der deutschen Wechsel-Ordnung.

I. Stand der Frage 9
II. Kritik 14
III. Artikel 1 der Wechselordnung 21
IV. Art der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Wechsel-erklärungen der Minderjährigen 26

Zweites Kapitel.

Die Wechselfähigkeit der Minderjährigen in den einzelnen deutschen Rechtsgebieten.

1. Die Minderjährigen überhaupt 27
2. Die minderjährigen Hauskinder 32
3. Die minderjährige Ehefrau 34
4. Der minderjährige Kaufmann 37

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543501_0142

Einleitung.

I. Grundbegriffe.

1. Minderjährigkeit.

Das heutige Recht kennt im allgemeinen zwei grundsätzlich verschiedene Altersstufen: Minderjährigkeit und Grossjährigkeit. Die Grossjährigkeit — nach Reichsrecht beginnend mit dem vollendeten 21. Lebensjahre — ist die Zeit der vollen Handlungsfähigkeit des Menschen. Die Minderjährigkeit teilt sich in jene Zeitabschnitte, in deren einem der Mensch ganz handlungsunfähig ist, nämlich in die Zeit der infantia, bis zum 7. Lebensjahre, und in deren anderem eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorliegt, d. i. in die Zeit der Minderjährigkeit im engern Sinn. Da bei der Frage nach der Fähigkeit, überhaupt rechtlich relevante Handlungen vorzunehmen, die Kinder als handlungsunfähig nicht in Betracht kommen, so kann es sich auch bei Beurteilung der Wechselfähigkeit der Minderjährigen nur um die Minderjährigen im engern Sinn handeln, von denen im folgenden die Rede sein wird.

2. Wechselfähigkeit.

Die herrschende Lehre scheidet die subjektive Wechselfähigkeit, von der hier allein gesprochen werden kann, in active und passive. Die active Wechselfähigkeit, die Fähig-

keit, Gläubiger aus Wechselrechten zu werden, unterliegt regelmässig keinen Beschränkungen, da sie jedem Rechtssubjekte zukommt, also auch den Kindern. Diese ist hier nicht von Interesse. Gegenstand der Untersuchung ist vielmehr die passive Wechselfähigkeit der Minderjährigen d. h. die Fähigkeit derselben, Schuldner aus dem Wechsel zu werden.

II. Geschichtlicher Überblick.

In seiner ersten Entstehungszeit war das Wechselrecht überhaupt und insbesondere die Wechselfähigkeit keiner Beschränkung unterworfen, nicht etwa blos den Kaufleuten und Campsores zuerkannt; sondern es ist anzunehmen, dass jeder gemeinrechtlich vertragsfähige sich auch wechselmässig verpflichten konnte. Dies änderte sich, als das Wechselrecht besonders in Folge des lebhaften Wechselverkehrs der Handelsleute und Geldwechsler auf den grossen Messen immer ausgedehntere Bedeutung erlangte und hiebei zum Zwecke grösserer Sicherheit erst durch Gewohnheit, dann durch Gesetz und Statut an strengere Formen gebunden wurde. Man glaubte nun vielfach, die allgemeine Wechselfähigkeit beseitigen oder doch beschränken zu müssen, zunächst im Interesse eines sichern Creditverkehrs, dann aber auch aus staatlicher Fürsorge für Personenklassen, die bei der nunmehrigen Ausbildung und Strenge des Wechselrechts Gefahr liefen für Vermögen und Person. Ein Hauptaugenmerk richtete sich hier natürlich auf den Schutz der Minderjährigen, und so enthält eine Reihe der damals erlassenen Wechselgesetze und einzelnen wechselrechtlichen Verordnungen eingehende diesbezügliche Bestimmungen.

Man war insbesondere in Sachsen schon früh darauf bedacht, die Minderjährigen vor Ausbeutung im Wechselverkehr zu schützen, und bereits vor der Leipziger Wechselordnung von 1682 wie auch nachher wurden nicht weniger

als 7 Mandate und Rescripte erlassen, die sich damit beschäftigen; am wichtigsten davon ist das Mandat vom 21. April 1724 wider das Aufborgen junger Leute. Hienach war nicht nur die gesetzliche Volljährigkeit (21. Lebensjahr), sondern die Vollendung des 25. Lebensjahres erforderlich, um sich wechselmässig verpflichten zu können; auch wenn jemand veniam aetatis erlangt oder durch Wechsel über das zu seiner freien Disposition stehende Vermögen verfügt hatte, wie auch bei eidlicher Bekräftigung, war der Wechsel ungültig. Noch durch Mandat vom 31. Dez. 1827 wurden eingehende Bestimmungen getroffen über die Zulässigkeit des Exekutivprozesses aus Wechseln von Minderjährigen[1].

Auch die Hamburger Wechs.-Ordn. von 1711 (Art. 48) in Verbindung mit Verordn. vom 4. Sept. 1732, und nach ihr die Bremer Wechs.-Ordn. von 1712 (Art. 67) bestimmten, dass Wechsel der Minderjährigen unverbindlich seien, ausser den Wechseln derer, die veniam aetatis erlangt, vor Grossjährigkeit geheiratet, sowie als Minderjährige allein oder in Compagnie eine eigene Handlung angefangen haben. Die gleiche Bestimmung enthielt die Braunschweiger W.-O. vom 1. Aug. 1715 in Art. V; die kurpfälzische W.-O. von 1726 Art. VIII gestand den minderjährigen selbständigen Kaufleuten, wenn Christen, mit 18 Jahren, wenn Juden, mit 15 Jahren die Wechselfähigkeit zu.

In § 9 der W.-O. der Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1759 heisst es: da nach gem. Recht Minderjährige ohne Consens des Vaters oder Vormundes keine verbindlichen Contrakte schliessen könnten, so sollten die minderjährigen Handelsleute unter 25 Jahren sich aller Geschäfte enthalten, ausser sie hätten veniam aetatis erlangt; minderjährige Geschäftstreibende aber, die wechselmässig sich ver-

[1] Die erwähnten Mandate, wie die weiterhin zitierten Gesetze stehen bei Meissner Codex d. Wechs.-R. Bd. 1. 1836; vergl. auch Pöhls Wechselr. 1828 Bd. 2. S. 58 ff. Bender Wechs.-R. 1828 §§ 306, 315.

pflichteten, sollten als grossjährig gelten ohne Recht auf Restitution.

Die Oesterreichische W.-O. von 1763 Art. VII schreibt vor, dass nur minderjährige Handelsleute zur Verpflichtung durch Wechselbrief befugt seien, andere Minderjährige aber auch dann nicht, wenn sie vor vollendetem 24. Jahre veniam aetatis erlangt hätten.

In gleicher Weise schliesst die Augsburger W.-O. von 1778 in Kap. I § 2 die Minderjährigen, die nicht eigene Handlung führen, aus; ebenso die bayrische W.-O. von 1785 § 3. Bezüglich Bayerns ist zu bemerken, dass durch Gesetz vom 11. September 1825 die bayrische W.-O. von 1785 auf die neu hinzugekommenen Landesteile, die noch kein Wechselrecht hatten, ausgedehnt wurde, wobei man insofern einen Rückschritt machte, als man die bisher geltende allgemeine Wechselfähigkeit aufhob und weiterhin nur mehr den Kaufleuten zugestand.

Im Gegensatze zu den angeführten Wechselordnungen, welche alle mehr oder weniger eingehende Bestimmungen über die Stellung der Minderjährigen im Wechselrecht für nötig erachteten, beschränkte sich die W.-O. der Stadt Nürnberg von 1722 in Kap. IX auf Feststellung des Grundsatzes, dass jedermann, wenn zu kontrahieren fähig, nach Wechselrecht sich verpflichten könne; über eine singuläre Vorschrift der Hessen-Hanauischen W.-O. von 1737 s. unten S. 5. Wie bei den bisher genannten Wechselgesetzen, die auf dem Prinzip der allgemeinen Wechselfähigkeit stehen, findet sich auch bei jenen, welche die Wechselfähigkeit zum Privileg einzelner Stände machen, vielfach eine weitgehende Regelung der Frage nach der Wechselfähigkeit.

Hieher zählt vor allem das preussische Landrecht. Die ältesten Brandenburger Wechselordnungen von 1702 u. 1709 sprechen sich zwar für die allgemeine Wechselfähigkeit aus, allein durch das Gesetz vom Jahre 1729 wurde dies bereits eingeschränkt und noch weiter durch das preussische Land-

recht von 1794, welches bekanntlich auch das Wechselrecht umfasste, und zwar im II. Teil 8. Tit. 8. Abschn. § 715 ff. Hier ist bestimmt: In der Regel sind nur Kaufleute, (welcher Begriff allerdings in sehr weiten Grenzen anerkannt ist), und solche, welche die Befugnis vom ordentlichen Richter ausdrücklich erlangt haben, fähig, sich wechselmässig zu verpflichten, aber nur, wenn sie in der Fähigkeit, Darlehensverträge abzuschliessen, unbeschränkt sind. Damit sind also die Minderjährigen ausgeschlossen, ausser sie hätten veniam aetatis erlangt, oder sie trieben selbst Handel. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in der hannöverischen W.-O. vom 23. Juli 1823. Auf demselben Standpunkt befindet sich die Württemberger W.-O. vom 24. März 1759. Endlich sei noch erwähnt die W.-O. des Herzogtums Coburg-Gotha von 1732, deren Bestimmungen in die 1776 dort eingeführte Prozessordnung übergegangen sind. Es heisst im § 915 dieser Proz.-O.: Ein von nicht zum Kaufmannsstand gehörigen Personen unter 25 Jahren ausgestellter Wechsel ist ohne Ausnahme ungültig, selbst wenn sie Volljährigkeitserklärung erlangt oder die Übernahme der Wechselverbindlichkeit eidlich bekräftigt haben.

Auch die Frage, ob und wieweit etwa Minderjährige unter Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters wechselfähig seien, und wie diese Zustimmung erklärt sein müsse, fand, wenn überhaupt, eine verschiedene Regelung.

So fordert die Württemberger W.-O. von 1759 von den Minderjährigen unter 25 Jahren diese Zustimmung für die Giltigkeit der von diesen ausgestellten Wechsel und zugleich Konstatierung der Einwilligung durch Unterschreibung des Wechsels, „ausser bei den Minderjährigen, die 20 Jahre alt seien und eine selbständige Haushaltung oder Handlung betrieben“; und die Hessen-Hanauische W.-O. von 1737 verlangte wenigstens für die nicht majorenn erklärten Minderjährigen unter 25 Jahren Mitunterschrift des Wechsels durch die Vormundschaft.

Die Leipziger, die Hamburger und Bremer, wie die österreichische und bayrische Wechselordnung schlossen die Minderjährigen überhaupt aus, also auch dann, wenn dieselben sich mit Consens des gesetzlichen Vertreters wechselmässig verpflichten wollten. Dagegen konnten sich Minderjährige als Kaufleute natürlich selbständig durch Wechsel verpflichten.

Im übrigen aber hatte sich diese Frage bei dem Mangel einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung in den älteren Wechselgesetzen nach dem einschlägigen bürgerlichen Rechte zu entscheiden.

Jedenfalls ist gemeinrechtlich anzunehmen, dass die von Minderjährigen unter Zustimmung von Vater oder Vormund eingegangenen Wechselverpflichtungen als die Minderjährigen bindend zu erachten sind. Und gemeinrechtlich besteht auch kein Grund zu behaupten, dass diese Zustimmung im Wechsel selbst erklärt sein müsse. Vielmehr genügt hienach, wie bei allen andern von Minderjährigen eingegangenen Verpflichtungen, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ohne dass es darauf anzukommen hätte, wie diese Zustimmung erteilt wurde, gleich, ob mündlich oder schriftlich oder durch concludente Handlungen, ob vorher oder nachher. (cfr. *Arndts* Pand. § 452; *Windscheid* Pand. § 442 Z. 3; *Kuntze-Brachmann* Wechselrecht in *Endemann* Handb. Bd. IV. 2. § 26. S. 121.)

So zeigt sich denn wie auf so vielen anderen Gebieten des Wechselrechts und des Rechts überhaupt, auch bei dieser Frage in den deutschen Landen eine mannigfaltige Verschiedenheit, eine Verschiedenheit, die gewiss auf die Sicherheit des Wechselverkehrs nicht ohne Einfluss sein konnte. Denn dem Banquier oder Kaufmann war es kaum möglich, immer diese zahlreichen Unterschiede der Landesgesetze bei Prüfung der Wechselfähigkeit aller auf einem Wechselpapier befindlichen Wechselschuldner mit Sicherheit im Auge zu

behalten, vielmehr konnte nur zu leicht ein Versehen unterlaufen, und es bestand für ihn stets eine gewisse Gefahr, einen Wechsel, der etwa in dem einen Gebiete ausgestellt und in wieder anderen Gebieten weitergirirt wurde, zu übernehmen. Auch dieser Umstand liess eine einheitliche Regelung der Wechselrechtsverhältnisse, insbesondere seit Gründung des Zollvereins, immer wünschenswerter erscheinen, und man begann hauptsächlich in den Jahren 1827—1843 in den einzelnen Staaten neue Entwürfe auszuarbeiten.[1] Wohl war hier zumeist die Weitschweifigkeit der älteren Gesetze vermieden und durch kürzere, schärfere Begriffsbestimmung ersetzt, also ein Schritt zur Einheit weiter gemacht, indem man die rein zivilrechtlichen Bestimmungen möglichst beiseite liess, allein es blieben nur Versuche und konnten nicht mehr als Versuche sein; denn solange man sich nicht über die Grundfrage, über die Wechselfähigkeit, einig war, fehlte die erste Voraussetzung für eine einheitliche Wechselordnung, und war die Einführung einer solchen schwer, wenn nicht unmöglich.

Endlich im Jahre 1847 traten auf Preussens Anregung die Vertreter der deutschen Staaten in Leipzig zusammen zur Beratung einer einheitlichen Wechselordnung. Die erste Frage war auch hier die Frage nach der Regelung der Wechselfähigkeit.[2] Der preussische Entwurf, der den Beratungen zu Grunde lag, machte die Fähigkeit, nach Wechselrecht sich zu verpflichten, von der Fähigkeit, einen Darlehensvertrag zu schliessen, abhängig. Doch erklärte sich der preussische Abgeordnete sofort bereit, diese Beziehung auf den Darlehensvertrag fallen zu lassen, falls die Versammlung hiegegen Bedenken haben würde. Diese Er-

[1] Zusammengestellt bei Thöl Wechs.-R. 3. Aufl. § 146. S. 19 ff. vergl. auch Mittermaier im Arch. f. civ. Praxis XXV S. 142 ff. Wichtig bes. der Liebe'sche Entwurf f. Braunschweig v. 1843 und der Thöl'sche f. Mecklenburg 1847.

[2] Vergl. z. folg. Thöl, Protok. d. Wechs. Conf. II Z. 18—27.

klärung wurde allseits angenommen, und die allgemeine Dispositionsfähigkeit als die allgemeine Bedingung der Wechselfähigkeit anerkannt. Oesterreich wollte zwar die Wechselfähigkeit hinsichtlich der eigenen Wechsel nur Handelsleuten und öffentlich befähigten Gewerbsleuten, der churfürstlich hessische Abgeordnete ohne Unterschied die Wechselfähigkeit überhaupt nur Kaufleuten, Handeltreibenden und höheren Beamten zugestanden wissen; allein trotz dieser Bedenken wurde die Generalisirung der Wechselfähigkeit mit allen gegen eine Stimme angenommen. „Was die Minderjährigen anlangt" heisst es dann in den Protokollen weiter, „bedarf es keiner Erwähnung, dass in Ansehung ihrer nur die Frage entstehen kann, inwiefern die von ihren Vertretern ausgestellten Wechselerklärungen eine wechselmässige Verpflichtung beiführen sollen. Die Versammlung war der Ansicht, dass die Minderjährigen in der Wechselordnung nicht auszuschliessen seien, und es den Vormundschaftsordnungen der einzelnen Staaten überlassen werden müsse, in welchem Umfange die Vormünder zur Ausstellung von Wechseln namens der von ihnen vertretenen Personen befugt seien."

Die andere Frage, ob sich Minderjährige etwa auch selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder als Kaufleute wechselmässig verpflichten könnten, wurde merkwürdiger Weise gar nicht berührt, sondern übersehen, trotzdem doch nicht allein in den früheren Wechselordnungen, sondern auch in verschiedenen neueren Entwürfen dieser Punkt ausdrücklich geregelt war. Zweifellos wäre der Streit der Ansichten, der nachher hierüber entstand, erspart gewesen. Allein bekanntlich zieht die kollegiale Beratung nicht immer die Summe aus den mitwirkenden Einzel-Intelligenzen, bemerkt *Reuling* in seiner weiterhin noch zu erörternden Schrift,[1] und dieser Satz hat sich gerade hier

[1] Reuling, wechselrechtliche Erörterungen, 2. Aufl. Berlin 1894; S. 9 Anm.

bewahrheitet. Es entspann sich ein lebhafter Streit über Umfang und Bedeutung des Artikels 1 der Wechselordnung, wie derselbe nach der erwähnten Beratung von der Wechselconferenz angenommen wurde und sodann Gesetzeskraft erlangte. Zweck und Aufgabe dieser Abhandlung ist es, hiezu Stellung zu nehmen und dabei insbesondere die Anwendung des Art. 1 der W.-O. in Bezug auf die Minderjährigen einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

Erstes Kapitel.

Die Wechselfähigkeit der Minderjährigen nach der deutschen Wechselordnung.

I. Stand der Frage.

Das Wechselrecht ist ein Teil des Civilrechts, und in ähnlicher Weise wie im Handelsrecht, ist auch hier das Civilrecht in subsidiäre Anwendung zu bringen, sofern sich dafür neben den Bestimmungen der W.-O. noch Raum bietet, oder von der W.-O. selbst darauf verwiesen ist.[1] Indem Art. 1 der W.-O. die Wechselfähigkeit von der Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, abhängig macht, ergibt sich bereits die Notwendigkeit der Anwendung des Civilrechts. Denn weder die W.-O. noch etwa ein anderes Reichsgesetz regeln diese Frage nach der Verpflichtungsfähigkeit, es erübrigt also nur, dieselbe auf Grund der einzelnen Landescivilrechte zu entscheiden.

1. Für gemeines und preussisches Recht hat nun das Reichsoberhandelsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 1871 (R. O. H. G. Bd. IV. S. 265 ff.) eine für die ganze

[1] Vergl. Staub, Comm. z. W.-O. Berlin 1895 1. Hälfte Vorbemerkung.

folgende Theorie und Praxis massgebende Bedeutung gewonnen. Die Entscheidung ging dahin, dass Minderjährige durch ihre Vormünder und unter Mitwirkung ihrer Vormünder, ja wo dies nach bürgerlichem Recht für ihre Verträge principiell statthaft sein sollte, auch allein Wechselverpflichtungen eingehen dürfen, dass dagegen die Minderjährigen wechselunfähig sind, wenn sie sich nach bürgerlichem Recht nur durch ihre Vormünder verpflichten können; und zwar mit der Begründung, die W.-O. mache die Wechselfähigkeit nicht von der selbständigen Fähigkeit, sich zu verpflichten, abhängig, sondern lediglich von der Verpflichtungsfähigkeit durch Verträge. Wer sich allgemein durch Verträge verpflichten könne, sei es allein, sei es unter Mitwirkung eines Vormundes und dergl., könne insoweit allein oder unter der gleichen Mitwirkung sich wechselmässig verpflichten.

2. Dieser Entscheidung schlossen sich fast sämtliche Schriftsteller an;[1] ein lebhafter Widerspruch erfolgte dagegen von seiten *Thöl's* in seinem Lehrb. d. Wechs.-R. 3. Aufl. § 163. Er begründete diesen Widerspruch in Kürze wie folgt: Wer sich nur unter Voraussetzungen durch alle und jede Verträge verpflichten kann, ist unter diesen Voraussetzungen wechselfähig (§ 163, Z. 1.) Minderjährige sind unter denselben Voraussetzungen wechselfähig, unter welchen sie sich durch Verträge verpflichten können. Das Resultat der Anwendung dieses Satzes ist schliesslich (von dem seltenen Falle, dass sich ein Minderjähriger an einem Orte ohne Einwilligung des Vormundes verpflichten könne, abgesehen), der eine Satz: Minderjährige sind nicht wechselfähig.[2] *Thöl* unterscheidet sodann mehrere Fälle von selbständigen Wechselversprechen der Minderjährigen. Wo nach bestehen-

[1] Vergl. Kuntze-Br. in Endem. Handb. Bd. IV. Abt. 2. § 26 S. 121 und die dort angeführte Litteratur; cfr. auch R. O. H. G. Bd. VI S. 356.

[2] eod. Z. 5.

dem Rechte sich Minderjährige gar nicht, selbst nicht mit Einwilligung des Vormundes verpflichten können, sind sie unzweifelhaft unfähig; wo sich Minderjährige nur mit Einwilligung des Vormunds durch Verträge verpflichten können, sind sie ohne alle Einwilligung des Vormunds wechselunfähig. Es kann aber auch nicht anders sein durch Einwilligung des Vormunds. Eine solche ergibt allerdings einen gültigen Wechsel, aber einer wechselunfähigen Person. Derselbe beruht nicht auf dem Wechselvertrag des Minderjährigen, sondern des Vormunds, dessen Wille der allein bedeutende ist. Es ist Wechselerklärung des Vormunds mit der Wirkung, dass durch dieselbe der Minderjährige zum Wechselschuldner wird; aber der Minderjährige bleibt wechselunfähig.

3. Über diese Ansicht *Thöl*'s bemerkte bereits *Goldschmidt*[1] gelegentlich der Besprechung der 3. Aufl. von *Thöl*'s Wechselrecht: *Thöl* übersehe den Unterschied zwischen Stellvertretung und blosser, wenngleich rechtlich erforderlicher Teilnahme; der Vormund habe und erkläre keineswegs den Verpflichtungswillen, sondern nur der Minderjährige selbst unter blosser gleichwie erlangter Genehmigung des Vormunds. Wäre der Minderjährige schlechthin unfähig, könnte weder Vertretung noch Zustimmung des Vormunds die Wechselerklärung zu einem für den Minderjährigen verbindlichen Wechsel machen, denn der Wechsel des Wechselunfähigen sei nach *Thöl* (S. 117) kein Wechsel, in allen Beziehungen kein Wechsel. Der Minderjährige sei vielmehr nur insoweit wechselunfähig, als er vertragsunfähig sei, es komme lediglich darauf an, ob eine rechtlich statthafte Ergänzung seiner nicht fehlenden, sondern nur beschränkten Verpflichtungsfähigkeit eingetreten sei.

4. Einer besonders eingehenden und sorgfältigen Beurteilung des Gegensatzes Reichsoberhandelsgericht und

[1] Goldschmidt Zeitschr. f. Hand.-R. Bd. XIX S. 319 f.

Thöl in diesem Punkte unterzog sich *Reuling* in seiner bereits erwähnten Schrift.[1] Seine Anschauung ist die:

Der Minderjährige sei nicht in dem Sinne *Thöl*'s wechselunfähig, dass der Consens des Vormunds ihm die Wechselfähigkeit auch für das einzelne Geschäft nicht geben könne; er sei vielmehr wechselfähig mit derselben Einschränkung und unter derselben Voraussetzung, unter welcher er überhaupt durch Verträge sich verpflichten könne, nämlich unter der Voraussetzung, dass seine unvollkommene Handlungsfähigkeit die erforderliche Ergänzung durch den Consens des Vormunds erhalte (S. 6). Wortlaut der W.-O. wie die Protokolle der Wechselconferenz sprächen dem Anscheine nach nicht für, sondern gegen die Wechselfähigkeit der Minderjährigen. Man habe an die Minderjährigen nur als an Personen, durch ihre Vormünder vertreten, gedacht und dementsprechend den Wechselarrest gegen dieselben ausgeschlossen (S. 7). Die Conferenz habe die Wechselfähigkeit überhaupt nur als einen gleichsam qualifizierten status verstanden, welcher Auffassung die Fassung des Art. 1 entspreche, hienach aber sei die *Thöl*'sche Entscheidung die allein richtige (S. 8). Sie könne gleichwohl für die Auslegung des Art. 1 nicht entscheidend sein. Denn da die Conferenz übersehen habe, dass auch unvollkommen handlungsfähige Personen mit Consens einer andern Person gültig contrahiren könnten, sei sie in einer falsch formulierten Fragestellung festgehalten worden, die mit der zweifellosen Tendenz des Art. 1 der W.-O. selbst nicht im Einklang stehe, der Tendenz nämlich, die Wechselfähigkeit zum Bestandteile der allgemeinen Handlungsfähigkeit zu machen. Diese Absicht des Gesetzgebers habe einen nicht erschöpfenden Ausdruck in Art. 1 u. 2 Nr. 2 der W.-O. gefunden (S. 9). *Thöl* halte im übrigen seinen Standpunkt bezüglich der beschränkten Wechselfähigkeit selbst nicht ein, indem er die

[1] Dieselbe ist lediglich ein Abdruck zweier 1875 in der juristischen Wochenschrift veröffentlichter Aufsätze.

Ehefrauen, wo sie sich nach Landesrecht nur mit Zustimmung ihres Ehemannes verpflichten könnten, bei gegebener Zustimmung für wechselfähig halte, die Minderjährigen aber für unbedingt wechselunfähig erachte (S. 10 ff.). So kommt *Reuling* zu dem Resultate: Die Wechselfähigkeit des Art. 1 der W.-O. ist die auf die Übernahme von Wechselverpflichtungen bezogene allgemeine, durch die Grundsätze des bürgerlichen Rechts bestimmte, rechtliche Befähigung einer Person, durch Verträge sich zu verpflichten. Minderjährige sind in derselben Weise und unter denselben Voraussetzungen „wechselfähig", wie sie nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts durch Verträge sich verpflichten können - also unter der Voraussetzung des von ihrem Vormund erteilten Consenses (S. 15).

5. Auch *Lehmann* hat sich über die obige Frage in seinem Lehrbuch des Wechselrechts[1] eingehend verbreitet. Er macht der Theorie *Reuling*'s vor allem den Vorwurf, dass sie nicht im Einklang mit dem Wortlaut des Art. 1 der W.-O. stehe, woselbst es nicht heisse: „wechselfähig ist jeder, soweit er sich", sondern „jeder, welcher sich durch Vertrag verpflichten kann." Die Behauptung, die erstere Fassung solle den Sinn der letzteren haben, entspräche jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers, da doch die Conferenz ausdrücklich solche zweifelhafte Ausdrücke wie „insofern" etc. hätte vermieden wissen wollen, und da sie die allgemeine Dispositionsfähigkeit als allgemeine Bedingung der Wechselfähigkeit anerkannt hätte. (Prot. S. 6 § 18). *Reuling* führe diesen Beschluss auf unrichtige Fragestellung zurück. Allein sein Grundsatz stehe mit der Absicht der Conferenz in direktem Widerspruch und führe auch eine Consequenz herbei, die jene gar nicht beabsichtigt hätte, nämlich dass bei Personen, die sich nach bürgerlichem Recht nicht aus jedem Rechtsverhältnis gültig obligieren könnten, die causa, das dem Wechselversprechen zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, entscheidend wäre für die Giltig-

[1] Lehrb. d. deutch. W.-R. Stuttgart 1886. § 72. 73. S. 283 ff.

keit des Wechsels. Diese von *Reuling* unbeachtete Consequenz habe *Liebe* (W.-O. S. 37 ff.) gezogen. Allein sie stehe mit den Ansichten der Conferenz in Widerspruch, sei also unstichhaltig; denn nach der Ansicht derselben könne die Fähigkeit, wechselmässig sich zu obligieren, vorliegen, wo die Fähigkeit, sich aus demselben Rechtsverhältnis in nicht wechselmässiger Weise zu obligieren, fehle, Wechselfähigkeit und Handlungsfähigkeit deckten sich also nicht. Es sei somit *Reuling*'s Ansicht unrichtig; richtig sei, dass derjenige wechselfähig sei, der sich im Besitz der allgemeinen Handlungsfähigkeit befinde.

II. Kritik.

Bezüglich des Endergebnisses stimmen z. Z. Theorie und Praxis mit der Anschauung des R. O. H. G. darin überein, dass die Minderjährigen nicht schlechthin als wechselunfähig zu erachten seien (cfr. oben sub I. 2); nur *Thöl* ist anderer Ansicht. Dass diese unhaltbar ist, haben, wie erwähnt, *Goldschmidt* und *Reuling* zur Genüge dargethan, und endlich hat auch *Thöl* selbst, wie *Reuling* S. IV der Vorbemerkung zu den erwähnten Erörterungen bemerkt, seine frühere Annahme als einer nochmaligen Prüfung bedürftig bezeichnet.

Trotz dieses anscheinend gleichen Resultates ist doch die Begründung und die Tragweite der daraus gezogenen Folgerungen eine wesentlich verschiedene, indem *Reuling* von dem Grundsatze, dass Wechselfähigkeit und Handlungsfähigkeit sich decken, ausgeht, *Lehmann* dagegen die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit zur Voraussetzung der Wechselfähigkeit macht. Eine Beurteilung der Richtigkeit der einen oder der anderen Behauptung verlangt zunächst eine Prüfung der Begründung derselben, und erst dann ist es möglich, zu der strittigen Frage selbständige Stellung zu nehmen.

1. Was *Reuling*'s Ausführungen betrifft, so beginnt er mit dem Satze, dass der Wortlaut der Wechselordnung wie die Protokolle der Wechselconferenz dem Anscheine nach nicht für, sondern gegen eine Wechselfähigkeit der Minderjährigen sprechen. Bezüglich der Conferenzprotokolle mag das richtig sein, denn die Wechselconferenz hat an die Minderjährigen nur als vertretene Personen gedacht, ohne die Möglichkeit ihrer selbständigen Verpflichtungsfähigkeit zu beachten. Dagegen aus dem Wortlaut der Wechselordnung allein lässt sich m. E. noch nicht darauf schliessen, dass dieselben wechselunfähig sein sollen. Art. 1 der W.-O. spricht dies sicher nicht aus. *Reuling* argumentiert daher aus dem Art. 2 Z. 2, wonach der Wechselarrest nicht zulässig sei aus Wechselerklärungen, welche in Angelegenheiten solcher Personen, die zu eigner Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden, und meint, hier habe die Ansicht der Wechselconferenz ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden. Auf solche Weise zieht *Reuling*, wo er aus dem Wortlaute deduzieren will, die Auffassung der Conferenz, welche diesen Wortlaut billigte und so verstanden hat, wieder herein, was doch wohl nicht angängig ist, wenn man aus dem Wortlaute selbst erklären will. Der Art. 2 Z. 2 der W.-O. sagt vielmehr gar nichts darüber, ob der Minderjährige dann, wenn er sich selbst wechselmässig verpflichte, dem Wechselarreste unterliege oder nicht. Aber sicherlich kann man daraus, dass die Frage der Zulässigkeit des Wechselarrestes gegen Minderjährige, die sich selbst wechselmässig verpflichteten, in Art. 2 Z. 2 nicht geregelt ist, doch noch nicht folgern, dass sie sich überhaupt nicht wechselmässig verpflichten können. Wechselarrestfähigkeit und Wechselfähigkeit sind nicht identisch. Allein auch angenommen, Wille des Gesetzgebers und der Wechselconferenz sei gewesen, die Minderjährigen überhaupt vom Wechselarreste auszunehmen, so hat eben dieser Wille im Gesetzeswortlaute nicht Ausdruck gefunden,

der Wortlaut ist zu eng gefasst, und wohl niemand würde so weit gehen zu behaupten, weil trotz dieser zu engen Fassung des Wortlautes der Wechselarrest gegen Minderjährige überhaupt ausgeschlossen sei, müsse man die Fassung des Art. 1. ebenfalls einschränkend interpretieren und die Minderjährigen, weil wechselarrestunfähig, auch für wechselunfähig halten. Nach ihrer Anschauung konnte allerdings die Wechselconferenz den Art. 2 Z. 2 nicht anders fassen, da sie ja mit dieser Fassung die Frage für erschöpft hielt, aber diese Ansicht hat mit der Frage nichts zu thun, ob der Wortlaut des Art. für oder gegen die Wechselfähigkeit der Minderjährigen spricht.

Der Wortlaut lässt hienach höchstens die Wechselarrestfähigkeit der Minderjährigen, die sich selbst durch Wechsel verpflichteten, im Ungewissen, über ihre Wechselfähigkeit enthält er überhaupt nichts: diese soll sich nach dem (bürgerlichen) Recht der Verpflichtungsfähigkeit durch Verträge, also nach Landescivilrecht bemessen.

Auch *Reuling*'s weitere Behauptung, die Conferenz habe unter Wechselfähigkeit eine besondere rechtliche Qualität einer Person, einen qualifizierten Status verstanden, kann wohl in Zweifel gezogen werden. Richtig ist, der zu Grunde gelegene preussische Entwurf mag hievon ausgegangen sein. Allein einmal erklärte ja der preussische Abgeordnete selbst, diesen Standpunkt bei allenfallsigen Bedenken seitens der Versammlung aufgeben zu wollen, und dann waren doch auch Vertreter jener Staaten da, welche die Wechselfähigkeit von der Fähigkeit, durch Verträge sich zu verpflichten, abhängig machten. Diese wenigstens konnten die Anschauung eines besonderen Status nicht teilen!

Bleiben noch die Protokolle. Hier heisst es wörtlich (cfr. *Thöl* Prot. II § 19): „Dann kam die Frage zur Erörterung, ob die Wechselfähigkeit als Regel oder als besonderes Recht der Kaufleute und anderer Personen anzusehen sei. . . In Ansehung gezogener Wechsel fand

die Generalisirung der Wechsel mit Ausschluss einer Stimme keinen Widerspruch. Und ferner war Ansicht der Majorität (eod. II § 22), dass die allgemeine Wechselfähigkeit auch auf eigene Wechsel ausgedehnt werde.“ Nach diesen klaren Sätzen sah die Conferenz die Wechselfähigkeit als Regel an, eine Fähigkeit aber, die die Regel bildet, kann man doch nicht wohl als eine besondere Qualität bezeichnen. Ebensowenig ergibt sich das aus der Fassung des Art. 1 der W.-O.; man müsste denn auch die Fähigkeit, sich durch Verträge verpflichten zu können, als eine besondere rechtliche Qualität einer Person ansehen.

Ich glaube mit Vorstehendem dargethan zu haben, dass auch die *Reuling*'schen Versuche, ausgehend von der Auffassung der Wechselconferenz und dem Wortlaute des Gesetzes, nicht hinreichend sind, um die *Thöl*'sche Entscheidung der Frage der Wechselfähigkeit Minderjähriger als richtig aufrecht zu erhalten. Für *Reuling*'s eigene Ansicht kommen diese Momente nicht so sehr in Betracht, denn er behauptet, dass dieselben „nicht im Einklange stünden mit der zweifellosen Tendenz des Art. 1, die Wechselfähigkeit als besonders qualifizierte Handlungsfähigkeit zu beseitigen und zu einem Bestandteil der allgemeinen Handlungsfähigkeit des bürgerlichen Rechts zu machen“; die Conferenz sei eben durch ihr Übersehen in einer falsch formulierten Fragestellung festgehalten worden. Ganz abgesehen von der faktischen Unmöglichkeit, dass die Conferenz von ihrem Gesichtspunkte aus die von *Reuling* gewünschte Fragestellung hätte wählen können, scheint es mir überhaupt ein künstlicher Versuch, Fragen zu formulieren, die jemand hätte so oder so stellen müssen, und aus deren Nichtstellung oder anders gearteten Stellung irgend welche rechtliche Deduktionen ableiten zu wollen. Der Interpret mag in der Benützung der Interpretationsmittel noch so weit gehen, aber benützen kann er nur das, was vorliegt, was in einer Versammlung verhandelt wurde, nicht was seiner

Ansicht nach hätte verhandelt werden sollen. Es ist nicht angängig, sich dadurch ein Interpretationsmittel zu schaffen, dass man einer Versammlung diese oder jene Frage imputiert, die sie hätte so oder anders stellen müssen, und daraus rechtliche Schlüsse zu ziehen. Nur im Vorübergehen sei bemerkt, dass *Reuling* überhaupt verschweigt, warum entgegen dem Wortlaut des Gesetzes und der Ansicht der Conferenz die Tendenz des Art. 1 eine so zweifellose ist.

Noch ein letzter Punkt in der Argumentation *Reuling*'s bedarf einer kurzen Erörterung. Derselbe schliesst seine Bemerkungen über die Tendenz des Art. 1 und über die inkorrekte Fragestellung der Conferenz mit dem Satze: „Die Absicht des Gesetzgebers fand einen nicht erschöpfenden Ausdruck in Art. 1 und Art. 2 Z. 2 der W.-O. . . .“ Auch dieser Satz entbehrt jeglicher Begründung, und es enthält m. E. auch das von *Reuling* Vorherbemerkte nichts von einer solchen. Wollte man dieselbe jedoch in der „zweifellosen Tendenz“ des Art. 1 finden, so ist eben gerade die zweifellose Tendenz nicht festgestellt, kann also nicht zur Grundlage weiterer Argumentationen dienen.

Nach all dem bisher Erörterten scheint mir die *Reuling*'sche Begründung keineswegs ausreichend, um die Richtigkeit seiner bereits oben erwähnten Definition der Wechselfähigkeit und damit auch seines Schlusses hieraus auf diejenigen der Minderjährigen insbesondere, evident darzuthun.

2. Ich wende mich zu *Lehmann*. Er macht *Reuling*'s Interpretation den Vorwurf, dass sie dem Wortlaut der W.-O. widerspreche wie auch der Intention des Gesetzgebers, indem die Conferenz Ausdrücke wie „insofern“ u. s. w. vermeiden wollte. Dieser Satz enthält eine offenbare, unzulässige Identifizierung zwischen Conferenz und Gesetzgeber. Beide sind nicht gleich, keinesfalls aber ist es angängig, die Intention der ersteren ohne weiteres auch bei letzterem als vorhanden anzunehmen. Doch davon später. Aber auch ganz abgesehen hievon, diese Intention würde nicht einmal

etwas beweisen. Die Conferenz mag immerhin beschlossen haben, solche ihr unklar erscheinende Ausdrücke wie „insofern" etc. zu vermeiden, damit ist noch nicht ausgeschlossen, dass trotz alledem eine von ihr beliebte anderweitige Fassung eines Gesetztextes dennoch diese Bedeutung und diesen Umfang haben könne als ob es „insoweit, insofern" oder ähnlich hiesse. In thatsächlicher Beziehung aber ist der Versuch der Conferenz, durch Vermeidung solcher oder ähnlicher Ausdrücke auch eventuelle Zweifel zu vermeiden, sehr missglückt — Beweis: eben die divergirenden Ansichten über den Art. 1 — und bei anderer als der von der Conferenz aus Vorsicht gewählten Fassung wäre dieser Streit der Meinungen wohl kaum entstanden. Beweis: Abs. 1 des § 51 der R. C. P. O. Über den Umfang der Prozessfähigkeit nach § 51 Absatz 1 der R. C. P. O. bestand meines Wissens in Litteratur und Praxis von Anfang an kein Bedenken.

Der fernere Vorwurf *Lehmann*'s gegen *Reuling* ist der, dass sein Grundsatz zu der mit der Absicht der Conferenz in Widerspruch stehenden Consequenz führe, dass es eventuell auf die causa ankomme.

Ich übergehe zunächst die Frage, ob es auf die Absicht der Conferenz überhaupt hier anzukommen hat und wenn, ob sich diese Absicht aus dem von *Lehmann* S. 287 angezogenen Satze der Protokolle genügsam ergibt, und behaupte, es liegt kein Grund vor, diese Consequenz nicht zu ziehen. *Lehmann* gibt selbst zu (S. 289), dass zwar auf die juristische causa nichts ankomme, dass aber das Verhältnis dieser an sich irrelevanten causa zu einem bestimmten Complex von Vermögensrechten einen Einfluss auf die Wechselfähigkeit haben könne. Ich meine, wenn ein solches Verhältnis Einfluss haben soll, so haben es doch eben nur die dieses Verhältnis bildenden Faktoren, denn das Verhältnis an sich ist etwas Abstraktes. Ich gestehe übrigens offen, dass es schwierig ist, sich dieses Verhältnis in seinem Einflusse auf die Wechselfähigkeit praktisch vorzustellen.

Man könnte allerdings entgegnen: Auf die causa kann es niemals ankommen, weil der Wechselvertrag ein abstrakter Vertrag ist, dessen Wesen eben in der Unabhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis besteht. Gewiss; allein auch beim abstrakten Wechselvertrag fehlt es keineswegs an der causa, sie gehört nicht zum Inhalt des Wechselvertrags selbst, dieser gibt über die causa keinen Aufschluss, und der Wechsel ist giltig und klagbar ohne Rücksicht auf Bestehen oder Nichtbestehen der causa. Aber wenn sie nicht besteht oder ungiltig ist, kann dies im Wege der exceptio geltend gemacht werden, und so gewinnt eben die causa ihre Bedeutung. Dies entspricht ja auch nur der allgemeinen Anschauung, dass die Wechselfähigkeit präsumirt werden kann, und die Behauptung des Mangels derselben nur durch Einrede geltend zu machen ist.

Lehmann zieht das Endergebnis (S. 287): die Ansicht, dass Wechselfähigkeit und Handlungsfähigkeit in Art. 1 der W.-O verschmolzen werden sollten, ist unrichtig; richtig ist also die zweite Deutung, dass derjenige wechselfähig ist, der im Besitz der allgemeinen Handlungsfähigkeit sich befindet. Dass der Beweis gegen die Richtigkeit der ersten Ansicht von *Lehmann* nicht erbracht ist, glaube ich mit meinen Ausführungen dargethan zu haben; dass aber die zweite Deutung richtig ist, dafür hat *Lehmann* keinen positiven Beweis gegeben. Wie schwer diese Deutung sich im übrigen aufrecht erhalten lässt, dafür bietet *Lehmann* selbst das Beispiel (S. 288). Hier unterscheidet er Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Arten der Rechtsgeschäfte und solche auf einen Kreis von wirtschaftlichen Beziehungen.

Dieser Unterschied ist juristisch nicht haltbar. Denn die wirtschaftlichen Beziehungen gewinnen nicht anders rechtliche Bedeutung, als wenn sie zugleich rechtliche Beziehungen, Rechtsgeschäfte, sind; ein Kreis von wirtschaftlichen Beziehungen ist somit auch ein solcher von Rechtsgeschäften, umfasst also gewisse Arten von Rechtsgeschäften.

Ein Unterschied der Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfähigkeit besteht also nicht, es sind stets Beschränkungen auf gewisse Rechtsgeschäfte oder auf einen Kreis von Rechtsgeschäften. Und dann: eine Beschränkung der allgemeinen Handlungsfähigkeit hebt die allgemeine Handlungsfähigkeit doch wohl auf; entweder ist dieselbe nicht beschränkt, d. i. allgemein oder sie ist beschränkt; ein drittes gibt es nicht. Allein *Lehmann* muss diese Unterschiede machen zwischen den Arten von Rechtsgeschäften und dem Kreis von wirtschaftlichen Beziehungen, er muss den Begriff der beschränkten allgemeinen Handlungsfähigkeit oder, wie er sich ausdrückt, der auf ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet eingeschränkten allgemeinen Handlungsfähigkeit (S. 289), aufstellen, wenn er seinen Standpunkt wahren will.

Fasst man die beschränkte allgemeine Handlungsfähigkeit als das, was sie ist, muss man zugeben, dass der auf ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet eingeschränkten allgemeinen Handlungsfähigkeit, d. h. der beschränkten, auch eine auf das gleiche Gebiet eingeschränkte, d. h. eine beschränkte Wechselfähigkeit entspricht oder m. a. W., dass der beschränkt Handlungsfähige gleich beschränkt wechselfähig ist oder weiter: dass jemand wechselfähig ist, soweit er handlungsfähig ist.

Nach dieser eingehenden Beurteilung des Standes unserer Frage, soll im folgenden der Versuch gemacht werden, die Frage der Wechselfähigkeit mit Bezug auf die Minderjährigen aus dem Gesetze heraus selbst zu lösen.

III. Die Wechselfähigkeit der Minderjährigen nach Art. 1 der W.-O.

„Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann"; es heisst nicht: „wer sich selbständig",

nicht: „wer sich durch alle Verträge“, nicht: „wer sich allgemein oder wer sich unbeschränkt durch Verträge verpflichten kann“ und dgl. Es heisst allgemein: „wer sich durch Verträge verpflichten kann.“

Nun gibt es Personen, die sich nur in beschränkter Weise durch Verträge verpflichten können, sei es nur durch gewisse Arten von Verträgen oder durch gewisse Arten nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen, wie Zustimmung, Genehmigung einer dritten Person u. a. Sind diese wechselfähig oder nicht wechselfähig?

Alle diese Personen können sich durch Verträge verpflichten, allerdings nur unter irgend welchen Einschränkungen dieser oder jener Art; aber verpflichten können sie sich. Der Wortlaut des Art. 1 fordert aber nur, dass sich jemand durch Verträge verpflichten kann, jene Personen können es, also — nach dem Wortlaute sind sie wechselfähig.

Dies angewendet auf die Minderjährigen, ergibt: Minderjährige, welche sich durch Verträge verpflichten können, sind wechselfähig.

Damit ist freilich noch keineswegs gesagt, dass sie auch unbeschränkt wechselfähig sein müssen. Wollte man dem Wortlaute diesen Sinn geben, würde man zu einem ganz unhaltbaren Resultate kommen und die nach bürgerlichem Rechte bestehenden Beschränkungen in der Fähigkeit der Minderjährigen, sich durch Verträge zu verpflichten, geradezu illusorisch machen.

Denn es wäre hiedurch dem Minderjährigen die Möglichkeit gegeben, auf Grund eines Rechtsgeschäftes, das er nur etwa unter Consens des Vormunds eingehen könnte, sich ohne diesen Consens wechselmässig zu verpflichten, und er wäre so scheinbar nur aus dem Wechselvertrage, thatsächlich aber aus dem zu Grunde liegenden mangelhaften Rechtsgeschäfte verpflichtet. Auf solche Weise könnte derselbe jeglichen Vertrag zu Grunde legen und wäre daraus,

wenn er seine Verpflichtung wechselmässig einginge, doch thatsächlich aus jenem Vertrage verpflichtet. Damit hätten die civilrechtlichen Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit jeden Wert verloren, und es entstände ein unlöslicher Widerspruch zwischen Wechselrecht und Civilrecht. Dies ist aber schon deshalb undenkbar, weil ja gerade Art. 1 die Wechselfähigkeit von der Vertragsfähigkeit abhängig macht, diese aber nur nach Civilrecht beurteilt werden kann, Art. 1 somit zweifellos auf das Civilrecht hinweist, es wäre aber ein innerlicher Widerspruch, wenn Art. 1 einerseits auf die Bestimmungen des Civilrechts recurriren, andrerseits sie aufheben wollte. Es bleibt nach all dem nur die Annahme übrig, dass der nach Civilrecht beschränkt Handlungsfähige auch nicht durch das Wechselrecht eine Erweiterung seiner beschränkten Handlungsfähigkeit erlangt, dass also der beschränkt Handlungsfähige auch nur beschränkt wechselfähig sein kann, dass, wo die Handlungsfähigkeit eine beschränkte ist, auch die Wechselfähigkeit beschränkt sein muss, oder m. a. W.: Der Minderjährige ist wechselfähig insoweit, als er sich durch Verträge verpflichten kann.

Dass aus dem nunmehr weggefallenen Art. 2 Z. 2 eine Beschränkung nicht hervorgehen könne, wurde bereits oben dargethan (cfr. sub I. 1 S. 15 ff.).

Lehmann macht nun dieser Interpretation des Art. 1, welche im Resultate mit der *Reuling*'s übereinstimmt, den Vorwurf, dass sie der Intention des Gesetzgebers nicht entspreche, da die Conferenz Ausdrücke wie „insofern" vermeiden wollte. Hierüber ist ausser dem bereits oben sub I 2 angeführten noch zu bemerken:

Die Gleichstellung der Intention des Gesetzgebers mit jener der Conferenz ist entschieden unzulässig. Gesetzgeber der W.-O. waren die Gesetzgeber derjenigen Einzelstaaten, welche den von der Conferenz festgesetzten Entwurf als Gesetz einführten, und dafür, dass die Intentionen der Con-

ferenz auch die der Einzelgesetzgeber waren, dafür bietet sich nirgends ein Anhaltspunkt, und kann sich auch keiner bieten. Ebensowenig geht es an, die Conferenz und den Gesetzgeber einfach zu identifizieren.

Vielmehr hat meines Erachtens nicht nur *Lehmann*, sondern auch *Reuling* der Conferenz wie den Conferenzprotokollen eine viel zu weitgehende Bedeutung in seinen Erörterungen beigemessen.

Hiemit komme ich allerdings auf die sehr bestrittene Frage, welche Bedeutung überhaupt die Gesetzesmaterialien, wozu in unserem Falle Wechselconferenz und deren Protokolle gehören, für die Interpretation haben. Es ist hier nicht der Ort, des Näheren darauf einzugehen, gleichwohl halte ich es für unerlässlich, den Stand der Frage kurz ins Auge zu fassen, um eine sichere Stellungnahme begründen zu können.

Während manche Autoren den Materialien überhaupt jegliche Bedeutung für die Gesetzesauslegung absprechen, so *Schaffrath*, *Meyer*[1], *Thöl*[2], halten sie andere für das wichtigste und wertvollste Hilfsmittel, so *Wächter*, *Goldschmidt*[3] u. A.; wieder andere legen den einzelnen Bestandteilen derselben unter gewissen Voraussetzungen grössere oder geringere Bedeutung bei (*Förster*, *Mohl*). Eine vermittelnde Ansicht vertritt *Deutschmann*[4], und scheinen ihm auch *Hahn*[5], *Dernburg*[6] und andere Theoretiker, insbesondere aber auch die Praxis[7] im allgemeinen beigetreten

[1] Meyer, über Interpretation der Gesetze mit Rücksicht auf die Benutzung der Materialien, in Gruchot Beitr. Bd. XXIII S. 1 ff. 1879. [2] Thöl, Handels-R. I § 11 u. f. [3] Goldschmidt, Handels-R. I § 222. 223, Zeitschr. f. Hand.-R. Bd. X S. 40 ff. [4] Deutschmann, über Auslegung der Ges. bei Gruchot Bd. XXIV 805 ff. 1880 vergl. dortselbst auch über Wächter, Förster, Mohl. [5] Hahn, Comm. zum H. G. B. 1871. Einl. § 19; vergl. auch bei Goldschmidt a. a. O. [6] Dernburg, Pand. I § 76. Preuss. Priv. R. III § 74 A., 79 A., 84 A. 3. [7] Vergl. R. G. XXVII S. 411, XXII S. 143, XXI S. 437, Seufferts Arch. XXXII 102, XXV 184. Bl. f. R. A. LVIII S. 155.

zu sein. *Deutschmann* kommt in der Abhandlung a. a. O. zu dem Ergebnis: „Findet der Ausleger ausserhalb der Materialien Wege, die zu dem Gedanken des Gesetzes führen, darf und muss er sie wandeln, findet er sie innerhalb derselben, wandelt er sie, nicht weil sie in den Materialien liegen, sondern weil die Wissenschaft ihn zur Überzeugung gebracht hat, dass sie auch in den Materialien liegen." Unrichtig ist es insbesondere, die an den Vorarbeiten beteiligten Mitarbeiter und deren Meinungen oder deren einheitliche Meinung zu identifizieren mit der Absicht des Gesetzgebers, wie *Goldschmidt* behauptet, unrichtig ist aber auch, ihnen die Kraft beizulegen, etwas in das Gesetz hineinzutragen, wozu das Gesetz selbst keinen Anhalt bietet. Es geht also nicht an, dem Wortlaut des Art. 1 der W.-O. deswegen diese oder jene Deutung geben zu wollen, weil die Conferenz so oder so dachte, wenn es nicht erwiesen oder wahrscheinlich ist, dass diese Deutung auch dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers selbst entspricht. Allein selbst wenn jemand glaubt, diese Ansicht nicht billigen zu können, wird er doch nicht bis zu dem Extrem kommen, zu behaupten: selbst dann seien solche Vorarbeiten als Mittel der Interpretation zu benützen, wenn dieselben zweifellos einseitig, irrig und lückenhaft sind. Dass aber diese letzteren Umstände bei der Wechselconferenz und deren Protokollen bezüglich der Frage der Wechselfähigkeit überhaupt und speziell der Wechselfähigkeit der Minderjährigen zutreffen, darüber, glaube ich, besteht auf keiner Seite ein Zweifel, und es ist hierüber oben ausführlich gesprochen worden. Ich erachte es nach alledem für wohlbegründet, bei Beantwortung unserer Frage von dem Standpunkt der Conferenz ganz abzusehen, und nur im Anschluss an Wortlaut und Sinn des Gesetzes, des Art. 1 der W.-O., die Antwort zu suchen.

Auf diesem Wege aber komme ich zu dem Resultate: Der unbeschränkt und allgemein gefasste Wortlaut

des Art. 1 ist insoweit allgemein und unbeschränkt aufzufassen als nicht nach bürgerlichem Rechte Beschränkungen eintreten; jeder ist wechselfähig, sofern und soweit er nicht durch bürgerliches Recht in der Vertragsfähigkeit beschränkt ist, d. h. jeder ist wechselfähig insoweit, als er sich durch Verträge verpflichten kann, und Minderjährige sind wechselfähig insoweit, als sie sich durch Verträge verpflichten können; soweit sie beschränkt sind in der Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, sind sie in gleicher Weise auch beschränkt, wechselmässig sich zu verpflichten.

Man hat dies als einen Fall der relativen Wechselfähigkeit bezeichnet, und ist es meines Erachtens nicht gerechtfertigt, wenn *Lehmann* (a. a. O. S. 289 A. 1) diesen Begriff beschränkt wissen will, weil die Ausdehnung auf alle Fälle beschränkter Wechselfähigkeit dem Wortbegriff nicht entspreche. Denn gerade relative Fähigkeit bezeichnet eine Fähigkeit, die nur in gewissen Beziehungen gegeben ist, in andern Beziehungen nicht, die also nur beschränkt gegeben ist. Der Wortbegriff von „relativ" schlechterdings bedeutet hier m. E. nicht mehr und nicht weniger als beschränkt.

IV. Art der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Wechselerklärungen des Minderjährigen.

Wie die Wechselfähigkeit selbst, bestimmen sich auch etwaige Beschränkungen derselben und Voraussetzungen besonderer Art nach dem bürgerlichen Recht. Das gleiche ist der Fall bezüglich der Notwendigkeit des Consenses des gesetzlichen Vertreters und der Art und Weise, wie dieser Consens erklärt sein muss. Wichtig ist insbesondere, ob derselbe sich aus dem Wechsel selbst ergeben muss.

Thöl behauptet dies und muss es behaupten, da er von der Ansicht ausgeht, dass die Wechselverpflichtung des

Minderjährigen auf dem Wechselvertrag des Vormunds beruht, dessen Zustimmung nicht so fast Zustimmung, als vielmehr selbst Wechselvertrag ist. Diese Anschauung ist unrichtig, und ausser *Thöl* stimmen alle Autoren hierin mit der Entscheidung des R. O. H. G. Bd. IV S. 265 ff. überein, worin gesagt wird: „Die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters sei für Wechsel-Verträge principiell keine andere als für alle übrigen Verträge; da das Wechselrecht keine Entscheidung gewähre, ob die nach bürgerlichem Recht zur Wechselerklärung des Minderjährigen erforderliche Zustimmung des Vormunds aus dem Wechsel erhellen müsse, sei dies im allgemeinen zu verneinen und nur insoweit zu behaupten, als es nach Landesrecht für Wechselerklärungen speziell oder für alle verpflichtenden Verträge der Minderjährigen überhaupt erforderlich sei.“ Dieser Ausführung ist unbedenklich beizutreten.

Zweites Kapitel.

Die Wechselfähigkeit der Minderjährigen in den einzelnen deutschen Rechtsgebieten.

1. Die Minderjährigen überhaupt.

a) gemeines Recht.

Wie erörtert, richtet sich die Wechselfähigkeit der Minderjährigen nach der Verpflichtungsfähigkeit derselben. Letztere ist aber gemeinrechtlich sehr controvers.[1] Ich be-

[1] Vergl. hierüber Vangerow Pand. I §§ 279, 291, 292 Anm., ferner Jhering, dogmat. Jahrb. 1873 Bd. XII S. 347 f., Huschke Zeitschr. f. Rechtsgesch. 1878 XIII 310 ff., Ubbelohde in Grünhuts Zeitschr. IV S. 671 ff. 1877.

gnüge mich, die zwei hauptsächlichsten Meinungen einander gegenüber zu stellen und auf die Wechselfähigkeit anzuwenden.

Nach röm. R. (l. 101 D. de V. O. 45, 1) waren die puberes minores an sich handlungsfähig und bedurften nur in gewissen Fällen des Consenses des Curators; die Pupillen dagegen konnten nur apposita tutoris auctoritate handeln (l. 189 D. de R. 7). Als die R.-Polizeiordnungen von 1548 und 1577 den Unterschied von tutor und curator beseitigten, entstand die Frage, ob damit auch der Unterschied zwischen auctoritas und consensus aufhöre und wenn, ob nun alle Minderjährigen die Rechtsstellung der impuberes oder die der puberes minores einnähmen. Auf der einen Seite[1] wird nun behauptet, beide seien nicht mehr an die Mitwirkung, sondern nur an die Zustimmung ihrer Vormünder gebunden, auf der andern Seite[2], dass auch jetzt noch diese römischrechtlichen Unterschiede zu beobachten seien.

α) Nach der letzteren Ansicht ist demgemäss für die Wechselerklärungen der Unmündigen die auctoritas des Vormunds zu fordern, der Vormund muss also unmittelbar bei Vornahme des einzelnen wechselmässigen Verpflichtungsaktes seines Mündels die nötige Zustimmung erteilen, während es bei Wechselerklärungen Mündiger genügt, wenn diese Zustimmung nur überhaupt, gleich wie und wann, erfolgt.

β) Nach der ersteren Ansicht ist die Zustimmung wie bei den Mündigen, so auch bei den Unmündigen an keine Zeit gebunden, sie kann vor und nach und natürlich auch zugleich mit der Wechselerklärung des Minderjährigen erfolgen.

---

[1] so Arndts Pand. § 452, Gerber deutsch. Priv. R. § 244, weitere Litteraturangaben für und gegen bei Windscheid Pand. I § 714. [2] so Huschke, Ubbelohde a. a. O., Lehmann Wechs. R. § 75 und Anm. 1 u. 2 S. 297.

Praktisch scheint mir allerdings die Frage kaum von besonderer Bedeutung zu sein; denn der Fall, dass sich ein Unmündiger, ein Kind von nicht 12 oder 14 Jahren, durch Wechsel verpflichten will, dürfte doch im gewöhnlichen, reellen Geschäftsverkehr nicht allzu häufig sich ereignen.

Will aber, was, wie bemerkt, nicht erforderlich ist, ein Vormund seine Zustimmung auf dem Wechsel selbst kundgeben, genügt nicht seine blosse Namensunterschrift, da er dadurch ja als Selbstschuldner nach Art. 81 der W.-O. haften würde, sondern es bedarf eines das Zustimmungsverhältnis andeutenden Zusatzes.

Im übrigen kann die Zustimmung auf alle und jede gemeinrechtlich giltige Weise geschehen, so z. B. durch ausdrückliche Ermächtigung, durch einfaches, mündlich erklärtes Einverständnis, ja auch durch concludente Handlungen oder durch Stillschweigen; keinesfalls aber bedarf es für dieselbe irgend einer bestimmten Form, also nicht etwa der Schriftlichkeit.[1]

Auch darauf hat nichts anzukommen, wem gegenüber die Zustimmung erfolgte; sie muss nicht gerade dem anderen Contrahenten gegenüber gegeben sein, es genügt, wenn nur der Minderjährige selbst sie erhielt. Eine Genehmigung der Ausstellung oder Indossierung eines Wechsels würde auch darin liegen, dass der Vater oder Vormund den auf ihn von seinem minderjährigen Sohn oder Mündel gezogenen, an eigne Ordre lautenden Wechsel acceptierte.[2]

Die vormundschaftliche Genehmigung muss im allgemeinen immer zu den einzelnen Wechselverpflichtungen, sei es zu einer oder zu mehreren ganz bestimmten, hinzukommen und kann nicht etwa in der Weise geschehen, dass

---

[1] Anders Thöl; gegen ihn Lehmann a. a. O. S. 299 ff. vgl. auch R. O. H. G. IV. Bd., S. 266, 279, 282, Bd. XXI. S. 226.
[2] Anders Thöl W.-R. § 163 A. t. und Canstein W. R. S. 108 A. 13. vgl. R. O. H. G, Bd. III, S. 51, Bd. X S. 384, Bd. XXV S. 33, Bd. II, S. 178.

der Vormund gleich ganz allgemein seinem Mündel zu allen dessen eventuellen Wechselverträgen im voraus seine Zustimmung erteilt. Denn dies würde eine Erweiterung der beschränkten Handlungsfähigkeit und Wechselfähigkeit des Minderjährigen bedeuten; eine gesetzliche Beschränkung kann aber nicht durch Privatwillkür beseitigt werden.

Dass zu der vom Vormund consentierten Wechselerklärung des Minderjährigen eine weitere Genehmigung seitens der Obervormundschaftsbehörde erforderlich sei, lässt sich nach gemeinem Recht nicht behaupten.

b) preussisches Recht.[1]

Massgebend sind hier die Gesetze: betr. die Gesch.-Fähigkeit der Minderjährigen vom 12. Juli 1875, §§ 1-4; betr. die Vorm.-O. vom 5. Juli 1875, §§ 12, 42, 45.

Hienach können sich die Minderjährigen mit vorhergehender, gleichzeitiger oder nachfolgender Genehmigung des Vaters oder Vormunds wechselmässig verpflichten; nur ist bei Eingehung wechselmässiger Verbindlichkeiten die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; auch diese Genehmigung kann vor- wie nachher erfolgen.

c) bayrisches Recht.

Bei der Mannigfaltigkeit der bayrischen Statuten soll hier nur das bayr. Landrecht eine Berücksichtigung finden. Doch sei im allgemeinen folgendes bemerkt:

Während einzelne Statuten den römischrechtlichen Unterschied zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen formell aufrecht erhalten (so z. B. Mainzer, Nürnberger, Bayr. L. R.), ist in andern wenigstens bezüglich der vormundschaftlichen Vertretung dieser Unterschied ausdrücklich ausgeschlossen.

Im übrigen aber teilen sich die verschiedenen Rechtsgebiete im wesentlichen in jene, welche dem gemeinen

[1] cfr. Lehmann a. a. O. § 76. S. 302.

Rechte, und jene, welche dem preussischen Landrechte folgen, so dass sich im allgemeinen auch die Frage der Verpflichtungsfähigkeit der Minderjährigen und damit ihrer Wechselfähigkeit nach dem bezüglichen gemeinen bezw. preussischen Landrechte zu entscheiden hat und schon aus diesem Grunde von einer Darstellung abgesehen werden kann.

Nach bayr. Landrecht (I. Teil 5. Kap. §§ 2. 17) bedürften unmündige und unvogtbare Kinder (impuberes) zu ihren Wechselverpflichtungen der „Bewilligung und Autorität" des Vormundes, und nach § 36. 2. 3. eod. sind die Minderjährigen den Pupillen hierin gleichgestellt. Der Vormund kann aber auch „abwesend oder erst nach geschehener Handlung seine Autorität interponiren" (§ 17. 6 eod.).

d) württemberger Recht.

Dasselbe schliesst sich dem gemeinen Rechte sehr enge an, insbesondere ist der Unterschied zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen festgehalten. Es bedürfen alle Minderjährigen zu wechselmässigen Verpflichtungen der Zustimmung ihres Vormunds[1] und überdies auch der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.[2] (In Württemberg sind nicht die Gerichte, sondern die Gemeinden durch das Waisengericht, einem Ausschuss des Gemeinderates, Obervormundschaftsbehörde.)

Die Bestimmung der württ. Wechs.-O. von 1759 II § 8, dass die vormundschaftliche Zustimmung durch Unterschrift auf dem Wechsel erkenntlich sein müsse, ist beseitigt durch das württ. E. G. zur W.-O. vom 6. Mai 1849 Art. 1, wonach alle seither bestandenen Wechselgesetze ihre Wirksamkeit verlieren sollten.

e) sächsisches Recht.

Da die Minderjährigen nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 81, 787, 1911, 1822) zu allen Ge

[1] Land.-Ordn. von 1610 II. Tit. § 26. [2] Land.-Ordn. von 1621 XXXIV. Tit. § 3 und Vorschr. f. Pfleger von 1843 § 31.

schäften, durch welche sie nicht lediglich erwerben, der Zustimmung des Vormundes bedürfen, ist dies auch für ihre Wechselverpflichtungen festzuhalten. Die nach gemeinem Rechte bestrittene Frage der Art der Beteiligung des Vormundes an den eigenen Handlungen des Mündels ist bei geschlechtsreifen Mündeln keine andere als bei unreifen; es genügt in beiden Fällen, dass die Zustimmung des Vormundes irgendwie, wenn auch nur nachträglich erklärt wird (sächs. B. G. B. §§ 1911, 1913). Eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ausser der des Vormundes ist nur insoweit als nötig zu erachten, als dem Wechselvertrage die Aufnahme eines Darlehens zu Grunde liegt; denn nur hiefür, nicht aber für Wechselerklärungen überhaupt, ist diese Genehmigung erforderlich.

f) französisches und badisches Recht.[1]

Dem französischen Recht[2] sind die Unterschiede innerhalb der minor aetas unbekannt, im Princip sind die Minderjährigen absolut handlungsunfähig, es wäre denn, dass sie emancipiert sind.[3] Der Code de commerce spricht überdies in Art. 114 ihre Wechselunfähigkeit aus. Die Gewaltsentlassung hat wie auf die Vertrags- so auch auf die Wechselunfähigkeit keinen Einfluss.

2. Die minderjährigen Hauskinder.

a) gemeines Recht.[4]

Der Vater hat die natürliche Vormundschaft über seine Kinder, es bedarf also auch zu deren Wechselerklärungen

[1] Vgl. Lehmann § 77. [2] Der code civil gilt in Deutschland teils im Urtext, nämlich in Rheinbayern, Rheinhessen, Elsass-Lothringen (und Birkenfeld), teils in offizieller Uebersetzung mit Zusätzen, nämlich in Baden. Die Rheinprovinz, in welcher die sub 1b erwähnten preussischen Gesetze gelten, kommt hier nicht in Betracht. [3] Vgl. C. civ. 476 ff., 488, 1124, Barazetti Personenrecht S. 40, derselbe, Vormundschaft etc., § 1, Crome allg. Teil des französ. Privatr. § 29. II. [4] cfr. Lehmann § 78 S. 304.

seiner Zustimmung selbst dann, wenn sie sich aus ihrem eigenen Vermögen wechselmässig verpflichten wollen. Besitzt ein minderjähriger Haussohn irreguläres Adventizgut, und will er hierüber wechselmässig verfügen, bedarf es der Zustimmung des hiefür bestellten Curators, als welcher allerdings auch der Vater selbst bestellt werden kann.

Wird die väterliche Gewalt beendet (durch separata oeconomia des Sohnes oder Verheiratung der Tochter), so wird damit der Minderjährige noch nicht fähig, sich selbständig wechselmässig zu binden; vielmehr tritt nun an Stelle des Vaters als gesetzlichen Vertreters ein Vormund, oder der Vater erhält die Stellung eines Vormundes, es ist also dessen Zustimmung wiederum notwendig.

b) preussisches Recht.[1]

Die minderjährigen Hauskinder (nach vollendetem 7. Lebensjahre) unterliegen denselben Beschränkungen der Handlungs- und Wechselfähigkeit wie minderjährige Bevormundete. Bezüglich des freien Vermögens tritt an des Vormunds Stelle bei den bevormundeten Minderjährigen hier ein Pfleger ein oder der als Pfleger bestellte Vater.

Erlischt die väterliche Gewalt durch Verheiratung, getrennten Haushalt, Entlassung des Kindes, ohne dass es die Rechte eines grossjährigen erlangt, bleibt der Vater der gesetzliche Vormund desselben, wenn nicht ein Anderer vom Gericht ernannt wird. Zu Wechselerklärungen des also gewaltfrei gewordenen Kindes ohne die Rechte der Grossjährigkeit ist seine Zustimmung erfordert und ausserdem wie sub 1 b die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

c) Nach **bayrischem** Landrecht sind die minderjährigen Haussöhne in der Handlungs- und Wechselfähig-

[1] cfr. Lehmann a. a. O. § 79. Dernburg, preuss. Priv.-R. III. Bd. §§ 80. 52 und die oben sub 1 b citirten Gesetzesstellen.

keit den bevormundeten Minderjährigen gleichgestellt.[1] Bezüglich der Beendigung der Curatel besteht insofern eine Abweichung vom gem. (röm.) Recht, als nach bayr. L.-R. I. Teil 7. Kap. § 36. 2. 7. auch mit der Verehelichung auf Seite des Mannes die Curatel endet, der verheiratete Minderjährige somit, weil curatelfrei, sich ohne Vormund verpflichten kann durch Vertrag, also auch durch Wechsel.

d) In **Württemberg** gelten mangels besonderer partikularrechtlicher Bestimmungen über die Stellung der Hauskinder die Vorschriften des gemeinen Rechts, und auch das **sächsische** Gesetzbuch schliesst sich den letzteren enge an, besonders gilt der Hausvater minderjähriger Kinder für all ihr Vermögen als ihr gesetzlicher Vormund, soweit nicht aus irgend welchen Gründen ein Anderer als Vormund aufgestellt ist.

e) Das oben sub 1 f. bezüglich der Minderjährigen überhaupt Bemerkte bezieht sich in gleicher Weise auch auf die minderjährigen Hauskinder des **französischen** und **badischen** Rechts.

3. Die minderjährige Ehefrau.

Die Stellung der Frauen überhaupt, wie der minderjährigen insbesondere, hat im Wechselverkehr nichts besonderes an sich; nach Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft steht die Frau in der Verpflichtungsfähigkeit dem Manne im wesentlichen gleich, abgesehen von wenigen Ausnahmen; die minderjährige Frau steht demgemäss auch dem minderjährigen Manne gleich, und so gelten auch für sie die allgemeinen Bestimmungen über Handlungs- und Wechselfähigkeit der Minderjährigen. Besonderheiten treten dagegen ein, wenn eine Ehefrau in Betracht kommt,

[1] Vergl. Bayr. L.-R. I. Teil 5 § 2; 7 § 17, IV. 1 § 12; Samml. der Entsch. des oberst. L.-G. in Bayern Bd. VII S. 286; Bl. f. R.-A. in Bay. XXXVIII. Bd. S. 174.

indem sich die Verpflichtungsfähigkeit der Ehefrauen je nach den bestehenden gesetzlichen oder vertragsmässigen ehelichen Güterrechtsverhältnissen sehr verschieden gestaltet.[1] Diese Unterschiede festzustellen überschreitet den Rahmen dieser Studie; nur insoweit, als die Ehefrau wegen Minderjährigkeit und infolge derselben eine besondere Rechtstellung in Bezug auf Handlungs- und Wechselfähigkeit einnimmt, ist hierauf an dieser Stelle einzugehen.

a) **Gemeinrechtlich**[2] wird durch Verheiratung einer Haustochter zwar die väterliche Gewalt beendet, aber es bleibt die verheiratete Haustochter gleichwohl unter Vormundschaft. Ebenso wird auch die bevormundete Minderjährige durch Heirat nicht frei von der Vormundschaft, die letztere besteht vielmehr auch nach der Verehelichung fort, ohne natürlich die dem Ehemanne gebührende Verwaltungs- und Nutzniessungsrechte in irgend welcher Weise zu beschränken. In diesem letztern Fall wird sich im allgemeinen die Vormundschaft nur dann wirksam zeigen, wenn etwa ein Sondergut, Rezeptizgut u. s. w. in Frage steht. In Anwendung der vorgeführten Grundsätze ergibt sich für die Wechselfähigkeit der minderjährigen Ehefrau nach gemeinem Recht das Resultat, dass dieselbe zur Giltigkeit ihrer Wechselerklärungen, soweit sie dieselben mit Bezug auf das der Verwaltung des Ehemannes unterworfene Vermögen eingeht, der Zustimmung ihres Ehemannes, soweit mit Bezug auf ihr Sondergut, der Zustimmung ihres Vormundes bedarf.

b) preussisches Recht.

Nach preuss. Vorm.-O. § 12 erhält der Vater eine gesetzliche Vormundschaft über seine minderjährige ver-

[1] Ueber Wechself. der Frauen im allgem. vergl. Reuling a. a. O. S. 26 ff. und Lehmann a. a. O. § 81 ff. § 84 S. 308 ff.
[2] cfr. hiezu Dernburg Pand. III. Bd. S. 10. Seuffert's Archiv Bd. VII. 276 und Bd. XXX 128 mit den hier angeführten Entscheidungen.

heiratete Haustochter bis zu deren Grossjährigkeit; doch kann auch der Ehemann zum Vormund seiner Frau vor allen andern berufen werden (Vorm.-O. § 17. 3). Hienach bedarf es zur Eingehung von Wechselverpflichtungen der minderjährigen Ehefrau der Genehmigung des Ehemanns, bezw. bezüglich ihres vorbehaltenen Gutes jener des Vormundes oder Vaters. Schriftlichkeit oder ausdrückliche Erklärung ist auch hier für die Einwilligung des Mannes nicht erfordert, wissentliches Geschehenlassen genügt.[1]

c) Nach **bayr. Landrecht**[2] hört die Curatel einer minderjährigen Ehefrau nach geschehener Verehelichung auf und wird mit der potestas maritalis, worunter dieselbe während der Ehe zu stehen hat, „verwechselt", so dass Zustimmung des Ehemannes für die Wechselausstellung seitens einer minderjährigen Frau in allen Fällen von nöten erscheint.

d) In **Württemberg** tritt durch rechtsgiltige Heirat der Frau ihre Volljährigkeit von selbst ein, ohne dass sie wieder verloren gehen könnte, wenn ihre Ehe noch während ihrer Minderjährigkeit wieder gelöst werden sollte.[3] Die minderjährige Ehefrau ist somit, soweit sie der Zustimmung des Mannes bedarf, um über ihr Vermögen verfügen zu können, mit dieser Zustimmung wechselfähig, soweit sie über ihr Vermögen frei verfügen kann, auch ohne Zustimmung wechselfähig.

e) Nach **sächsischem Recht**[4] bedarf die minderjährige Ehefrau wie jede andere Ehefrau zu allen Geschäften, durch welche sie nicht lediglich erwirbt, der Zustimmung des Ehemannes; wo diese entbehrlich ist, wird durch die Ehe die Vormundschaft nicht berührt. Soweit aber der Ehemann consentiert, ist nicht noch ein Consens des Vor-

---

[1] Dernburg preuss. Privatrecht Bd. III § 22. [2] Bayr. Land-R. I. Teil VI. Kap. § 12. 4. [3] cfr. Reyscher, württ. Privatr. Bd. I 1846 § 160 S. 265 und Art. 1 Abs. 3 Ges. v. 21. Mai 1828. [4] §§ 1638, 1641, 1644 sächs. bürg. Ges.-B.

munds überdies erforderlich.[1] Danach bestimmt sich nun auch, von wem im einzelnen Falle die Zustimmung zu Wechselverpflichtungen der minderjährigen Ehefrau auszugehen hat.

f) Die nach **französischem** und **badischem Recht** bestehende Vertrags- und Wechselunfähigkeit der Minderjährigen erstreckt sich selbstverständlich auch auf die minderjährige Ehefrau.[2]

4. Der minderjährige Kaufmann.[3]

Die Fähigkeit des Minderjährigen, Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches zu sein, ist durch das Handelsgesetzbuch selbst nicht geregelt, da man in der Conferenz zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches der Ansicht war, dass über die Frage, unter welchen Voraussetzungen Minderjährige Handel treiben dürfen, und welche Wirkung die Entlassung aus der väterlichen bezw. vormundschaftlichen Gewalt habe, die Particulargesetzgebungen zu weit auseinander gingen, als dass eine Vereinigung möglich wäre. Vielmehr glaubte die genannte Conferenz, diese Frage füglich den Partikulargesetzgebungen überlassen zu können.[4]

Es ist somit auch die Frage der Wechselfähigkeit, da sich diese nach der Verpflichtungsfähigkeit entscheidet, bei den minderjährigen Kaufleuten nach den Landesgesetzgebungen zu beantworten und sonach auf die Verpflichtungsfähigkeit derselben nach Landesrecht Bezug zu nehmen.

Dies erleidet jedoch eine Modifikation bezüglich der minderjährigen Handelsfrauen, welche Ehefrauen sind, indem

---

[1] cfr. Grützmann, Lehrb. des sächs. Priv.-R. 1887 II. Teil § 200 S. 2044 c. d. und Anm. 12. [2] Vergl. hiezu oben sub 1f. und 2e, dazu Reuling S. 30. [3] cfr. Reuling a. a. O. S. 23 ff. Lehmann a. a. O. § 75. § 76. § 77. S. 301 u. ff. Behrend Handelsrecht I. Bd. I. Abt. § 33. [4] Protokolle der Conf. z. Ber. ein. allg. D. H. G. B. Nürnberg 1857. I. Bd. II. Sitzung S. 20.

dieselben, wie jede Ehefrau, nach dem Handelsgesetzbuche nicht ohne Einwilligung ihres Ehemannes Handelsfrau sein kann.[1] Freilich ist damit noch nicht gesagt, dass der ehemännliche Consens auch ausreichend sei, um eine minderjährige Ehefrau zur Handelsfrau zu machen. Vielmehr ist ausserdem hiefür auch die Genehmigung des Vormunds bezw. Vaters und der Ober-Vormundschaftsbehörde überall da, wo die minderjährige Frau durch die Verehelichung nicht gewaltsentlassen wird, sondern trotzdem unter Vormundschaft verbleibt, als erforderlich zu erachten, und wird bezüglich dieser Frage auf die Darstellung sub Z. 3 zurückverwiesen.[2] Ebenso bedarf die minderjährige Ehefrau, welche Handelsfrau ist, in den Rechtsgebieten, wo dies vorgeschrieben ist, zu den einzelnen Geschäften, also auch zu den einzelnen im Betrieb ihres Handelsgewerbes eingegangenen Wechselverbindlichkeiten, soweit gesetzlich notwendig, der vormundschaftlichen oder obervormundschaftlichen oder beider Genehmigung, während dieselbe nach H. G. B. Art. 8 zu ihren einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes nicht bedarf.[3] Abgesehen von diesen Sonderbestimmungen des H. G. B. und dem sub Z. 3 angeführten steht im übrigen die minderjährige Handelsfrau, welche Ehefrau ist, dem minderjährigen Kaufmanne gleich, und gilt hienach das in der folgenden Darstellung der wichtigeren landesgesetzlichen Bestimmungen über minderjährige Kaufleute Gesagte in gleicher Weise für sie.

a) Was zunächst das **gemeine** Recht[4] anbelangt, so ist kein Grund, dem Minderjährigen den Betrieb eines Handelsgeschäftes zu versagen, wenn er die zu allen seinen verpflichtenden Geschäften notwendige – sei es ausdrücklich oder stillschweigend erfolgte – Zustimmung des ge-

[1] H. G. B. Art. 7, ausserdem Art. 6 und 8. [2] cfr. Staub, Comm. z. H. G. B. 3. Aufl. Zu Art. 7 § 1 nota 2. [3] cfr. Staub eod. zu Art. 8 § 1 Abs. 1. [4] Behrend a. a. § 33 Zus. I.

setzlichen Vertreters hiezu erhalten hat. Einmal zum Betriebe eines Handelsgeschäftes überhaupt erteilt, ist diese Zustimmung hinreichend für alle im Betriebe desselben vorgenommenen Rechtshandlungen des Minderjährigen, ohne im Einzelfall eigens erklärt sein zu müssen. Zu dieser Zustimmung muss aber auch die Genehmigung der Obervormundschaft hinzukommen, da die dem minderjährigen Kaufmann durch seine Stellung eingeräumten Befugnisse weit die Grenzen überschreiten, die der Handlungsfähigkeit des Minderjährigen im allgemeinen gezogen sind, und da ja auch solche Rechtsgeschäfte in den Betrieb des Handelsgewerbes fallen, zu denen an sich obervormundschaftliche Genehmigung notwendig wäre. Doch ist bei dem minderjährigen Haussohn, der ein Handelsgeschäft beginnen will, die alleinige Genehmigung des Vaters genügend, da für ihn im allgemeinen eine obervormundschaftliche Thätigkeit überhaupt nicht eintritt.[1] Hat nun der Minderjährige die zum Betrieb eines Handelsgeschäftes notwendige Genehmigung und Zustimmung erhalten, so ist er innerhalb des Rahmens seines Geschäftsbetriebs als unbeschränkt dispositionsfähig zu erachten, und er erlangt insoweit, nämlich in Bezug auf die in diesem Rahmen geschlossenen Handelsgeschäfte, die Fähigkeit, sich wechselmässig zu verpflichten[2] — der wichtigste Fall der sog. beschränkten Wechselfähigkeit.[3]

Lehmann folgert aus Art. 274 Abs. 2 des H. G. B., dass die Wechselfähigkeit der minderjährigen Kaufleute eine unbeschränkte sei; denn es seien auch die Wechsel derselben, welche ausserhalb ihres Geschäftsbetriebes ausgestellt seien, bezw. deren Wechselerklärungen ausserhalb dieses Betriebes, giltig, wenn sie nur nicht im Wechsel selbst er-

---

[1] cfr. Thöl Handelsrecht § 41. R. O. H. G. Bd. IV S. 50 Bd. IV S. 50 Bd. VI 317. [2] cfr. Reuling a. a. O. S. 25. Kuntze-Br. in Endemann Bd. IV S. 123. Dagegen Thöl Wechs.-R. § 163 und A. 10; Canstein Lehrb. d. Wechs.-R. S. 106; Lehmann a. a. O. § 75 S. 301. [3] Vgl. hiezu oben I. Kap. IV. a. E.

klärten, dass sie ihn ausserhalb ihres Handelsbetriebes ausgestellt hätten, und es sei sonach von ihrem Willen allein abhängig, ob eine solche Wechselerklärung giltig oder ungiltig sei. Dies scheint mir nicht ganz zutreffend. Allerdings von ihrem Willen hängt es ab, ob sie eine Wechselverpflichtung innerhalb ihres Handelsgewerbes ausstellen wollen oder durch eine besondere Erklärung im Wechsel selbst als ausserhalb desselben ausgestellt wissen wollen. Doch ergibt sich daraus noch nicht, dass sie unbeschränkt wechselfähig sind. Denn einmal ist ja auch zu den einzelnen innerhalb des Handelsbetriebs gegebenen Wechselversprechen die für den Betrieb im allgemeinen gegebene vormundschaftliche Zustimmung zu präsumiren, und ebenso zu allen anderen, die sich nicht besonders als ausserhalb des Betriebes gegeben dokumentieren, und ferner bedarf es zu jenen, welche sich als solche ausserhalb gegebene dokumentieren, zweifellos im einzelnen Falle der gesetzlich notwendigen vormundschaftlichen Zustimmung. Und m. E. lassen sich sehr wohl Fälle denken, in welchen der minderjährige Kaufmann ein Interesse daran hat, den zweitgenannten Weg für ein Wechselversprechen zu wählen, d. h. das letztere als ausserhalb seines Geschäftes geleistet erscheinen zu lassen. Wenn er aber diese Absicht hat und sie ausführen will, so zeigt sich eben seine Beschränkung in der Wechselfähigkeit dadurch, dass er die vormundschaftliche Genehmigung einholen muss. Aus dem Gesagten ergibt sich daher: Auf der einen Seite ist der minderjährige Kaufmann wechselfähig, nämlich soweit seine Wechselerklärungen als in den Handelsbetrieb fallend anzusehen sind, und soweit er sich als Kaufmann verpflichten will. Auf der andern Seite, soweit er dies nicht will und diesen Willen im Wechsel kundgegeben hat, ist er an die Beschränkungen jedes andern Minderjährigen ebenfalls gebunden, er bedarf der vormundschaftlichen Zustimmung, er ist beschränkt wechselfähig. Zuzugeben ist freilich, dass

diese Beschränkung gegenüber der sonstigen Beschränkung des Minderjährigen im allgemeinen nur einen kleinen Kreis von Wechselgeschäften umfasst, allein eine Beschränkung ist es eben in Wahrheit doch.[1]

b) preussisches Recht.

In Preussen sind die früher geltenden, auf minderjährige Kaufleute bezüglichen Bestimmungen des Pr. L. R. und des rheinisch-französischen Rechts beseitigt[2] durch die beiden für das ganze preussische Königreich geltenden Gesetze vom Jahre 1875. Nunmehr können Minderjährige mit Genehmigung des Vormunds und des Obervormundschaftsgerichts oder des Vaters Kaufleute sein und als solche alle auf das Handelsgeschäft bezüglichen Rechtsgeschäfte eingehen, doch bedürfen sie zur Übernahme wechselmässiger Verpflichtungen zwar nicht der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, wohl aber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, welche letztere allerdings im Voraus für alle Wechselverpflichtungen erteilt werden kann, wenn es für die Geschäftsführung des Minderjährigen erforderlich ist.[3]

c) bayrisches Landrecht.

Nach Art. 7 des bayr. Einf. G. z. H. G. B. bestimmt sich die Befugnis des Minderjährigen zum Betrieb eines Handelsgewerbes nach bürgerlichem Recht, und werden Minderjährige, welchen hienach diese Befugnis zusteht, rücksichtlich aller auf den Betrieb des Handelsgewerbes bezüglichen Geschäfte und Rechtshandlungen für grossjährig erachtet. Über die Voraussetzungen, unter welchen der Minderjährige zum Handelsbetrieb befugt ist, enthält das bayrische

---

[1] Lehmann geht allerdings, wie oben bemerkt, von einer unrichtigen Auffassung der beschränkten Wechselfähigkeit aus und kommt deshalb zu seinem entgegengesetzten Schlusse. [2] Hierüber bei Endemann Handb. d. Hand. R. I § 34, u. (Wechs.-R.) IV. S. 160. [3] Ges. 12. VII. 75 betr. d. Geschäftsf. § 5, Vorm. O. § 42, 10, § 45,5.

Landrecht nichts besonderes. Nur hat nach bayr. L.-R. I. Teil 7. Kap. § 17, was der Pupill in seinen Sachen handelt ohne Bewilligung und Autorität des Vormunds, auf seiner Seite keine Kraft und Verbindlichkeit; das vom Vormund Genehmigte bleibt also bei Kraft. Daraus folgt: Der Minderjährige, welcher mit Einwilligung des Vormunds und der Curatelbehörde[1] selbständig ein Handelsgewerbe betreibt, muss nach bayr. L.-R. als dazu befähigt erachtet werden; wie sonst, ist auch hier ausdrücklich erteilte Genehmigung nicht erforderlich. Da aber nach Art. 7 des Einf. Ges. z. H. G. B. der Minderjährige rücksichtlich aller auf das Handelsgewerbe bezüglichen Geschäfte für grossjährig erachtet wird, ist dies auch der Fall bezüglich seiner auf das Handelsgewerbe bezüglichen Wechselerklärungen und gemäss der Präsumtion des Art. 274 des H. G. B. auch bezüglich aller jener, welche sich nicht durch ihren Inhalt als nicht in diesem Betriebe ausgestellt darstellen.[2]

d) Auch in **Württemberg**[3] und **Sachsen**[4] werden die Minderjährigen, die ein Gewerbe selbständig betreiben, nachdem sie die für diesen Fall bestehenden Vorschriften erfüllt, also Genehmigung des gesetzlichen Vertreters und der Vormundschaftsbehörde erlangt haben, durch die diese Geschäftszweige betreffenden Verträge verpflichtet, was in analoger Weise auch für ihre Wechselgeschäfte gilt.

e) In den deutschen Gebieten des **französischen** Rechts sind die hierher gehörigen französisch-rechtlichen Bestimmungen durch Particularrecht beseitigt. So in der Rheinprovinz (vergl. sub. 1 f.); so in der Pfalz u. in Elsass-Lothringen. Hier kann ein emanzipierter, achtzehn Jahre alter Minderjähriger ohne Unterschied des Geschlechts Kaufmann sein und auf Grund des Art. 487 des Code civil in

[1] Vergl. oben sub a. [2] Zeitschr. f. Gesetz und Rechtspfl. in Bay. Bd. XI S. 85. Bd. XIII S. 17. [3] Einf. Ges. z. H. G. B. v. 30. N. 65 Art. 3 Z. 1. [4] Vergl. hiezu Endemann Hand. Bd. I S. 161 u. Anm. 13.

Ansehung der in seinem Handelsbetriebe eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er von dem Vater bezw. von der Mutter oder in Ermangelung beider durch einen vom Landgerichte bestätigten Familienratsbeschlusse ermächtigt ist, das Handelsgewerbe zu betreiben.[1]

In **Baden**[2] wird der gewaltsentlassene Minderjährige, der Handlung treibt, in Handlungsgeschäften für volljährig erachtet.

Erfordert wird sonach überall, dass der Minderjährige gewaltsentlassen ist.[3] Ist dies der Fall, so ist er unter der gleichen Präsumtion des Art. 274 des H. G. B. in Handelsgeschäften wechselfähig. Ungiltig wäre dagegen ein Wechsel, welcher vom minderjährigen Kaufmann als ausserhalb seines Gewerbes ausgestellt sich durch seinen Inhalt darstellen würde, da hier die Regel, dass der Minderjährige weil vertrags-, so auch wechselunfähig ist, wieder zur Geltung käme.[4]

---

[1] Vergl. Art. 210 d. Ausf. G. z. R. C. P. O. u. Konk.-O. f. Bayern v. 23. II. 79. u. § 3 Ges. betr. Einf. der W.-O. u. des H. G. B. in Elsass-Lothringen v. 19. VI. 72. [2] Bad. Einf. Ges. z. H. G. B. Art. 2 u. 3, wodurch Art. 387 bad. Landrecht aufgehoben wurde. [3] Wer gewaltsentlassen werden kann, s. in Art. 476—478 Code civ. u. bad. L.-R. [4] Dagegen wieder Lehmann § 77 S. 303, s. auch Reuling a. a. O. S. 24, 25.